

**Organisationsreglement
(OgR)**

für den

Verband

Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee

Fassung:

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2015;
genehmigt am 15. Februar 2016 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung¹

¹ Die Genehmigungsvorbehalte betreffen Artikelverweise und sind in dieser Fassung korrigiert.

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
	1. Allgemeine Bestimmungen	4
1	Gemeindeverband	4
2	Zweck	4
3	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
	2. Mitgliedschaft und Information	4
4	Mitglieder	4
5	Pflichten der Verbandsgemeinden	4
6	Information	5
	3. Organisation	5
	3.1 Allgemeines	5
7	Organe	5
8	Amtsdauer	5
	3.2 Verbandsgemeinden	5
9	Allgemeines	5
10	Verfahren	5
11	Fakultatives Referendum	5
	3.3 Delegiertenversammlung	6
12	Zusammensetzung	6
13	Weisungen	6
14	Einberufung und Einladung	6
15	Beschlussfähigkeit	6
16	Stimmkraft der Verbandsgemeinden	6
17	Zuständigkeiten; 1. Wahlen	7
18	Zuständigkeiten; 2. Sachgeschäfte	7
19	wiederkehrende Ausgaben	7
20	Nachkredite; a) zu neuen Ausgaben	7
21	Nachkredite; b) zu gebundenen Ausgaben	7
22	Nachkredite; c) Sorgfaltspflicht	7
23	Verfahren	7
	3.4 Vorstand	8
24	Zusammensetzung, Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss	8
25	Zuständigkeit	8
26	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	8
27	Präsidiale Anordnungen	9
	3.5 Rechnungsprüfungsorgan	9
28	Aufgaben	9
	3.6 Kommissionen	9
29	Ständige Kommissionen	9
30	Nichtständige Kommissionen	9
	3.7 Personal	9
31	Anstellung	9

3.8 Öffentlichkeit, Protokolle	9
32 Delegiertenversammlung	9
33 Vorstand und Kommissionen	10
34 Protokollführung	10
3.9 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	10
35 Ausstand	10
36 Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	10
4. Finanzielles, Haftung	10
37 Beiträge der Verbandsgemeinden	10
38 Besondere Leistungen	10
39 Haftung	11
5. Austritt, Auflösung und Liquidation	11
40 Austritt	11
41 Auflösung des Verbandes	11
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
42 Inkrafttreten	11
43 Übergangsbestimmungen	11
Beschlüsse	12
Auflagezeugnis	12

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeverband	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Verband Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee“, im Folgenden „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Verband hat seinen Sitz in Münchenbuchsee.</p> <p>³ Für das Verbandsgebiet ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Bern –Mittelland zuständig</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband erfüllt die den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben im Bereich</p> <p>a der individuellen Sozialhilfe; b des Kindes- und Erwachsenenschutzes; c der Prüfung und Anordnung von Erbschaftsinventaren; d des Alimenteninkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.</p> <p>² Im Bereich der institutionellen Sozialhilfe erfüllt er</p> <p>a die den Verbandsgemeinden obliegenden Aufgaben im Bereich der stationärer Betagtenbetreuung; b weitere Aufgaben, insbesondere Koordinations- und Vernetzungsarbeiten, sofern alle Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Er ist Abrechnungsstelle gegenüber den kantonalen Stellen für den Lastenausgleich im Bereich der Sozialhilfe und für die Aufwände der Gemeinden, die selbst lastenausgleichsberechtigte Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe erfüllen.</p> <p>⁴ Er kann im Auftrag der Verbandsgemeinden oder Dritter im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1-3 gegen kostendeckendes Entgelt weitere Aufgaben erfüllen.</p>
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	<p>Art. 3 ¹ Der Verband handelt im Interesse der Verbandsgemeinden und ihrer Bevölkerung.</p> <p>² Er sorgt für klare Zuständigkeiten und dafür, dass die Zuständigen die ihnen obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllen.</p> <p>³ Er setzt seine Mittel wirkungsvoll ein und überprüft laufend die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung.</p>

2. Mitgliedschaft und Information

Mitglieder	<p>Art. 4 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf, Münchenbuchsee und Wiggiswil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>⁴ Die Delegiertenversammlung legt die Modalitäten des Beitritts, insbesondere eine allfällige Einkaufssumme, fest.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 5 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen - mit Bezug auf seine Aufgaben - anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>

Information	<p>Art. 6 ¹ Der Verband stellt den Verbandsgemeinden alle nötigen Informationen zur Verfügung und informiert diese und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis spätestens am 31. August zur Kenntnis zu.</p> <p>³ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>⁴ Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in dem für die Verbandsgemeinden massgebenden amtlichen Anzeiger.</p>
-------------	---

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Organe	<p>Art. 7 Die Organe des Verbands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) der Vorstand d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f) die Geschäftsleitung g) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.
Amtsduer	<p>Art. 8 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>

3.2. Verbandsgemeinden

Allgemeines	<p>Art. 9 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Verbandszwecks (Artikel 2), b) Änderungen der Kostenverteilung (Artikel 37 Absatz 1 und 2), c) die Auflösung des Verbandes, d) Geschäfte gemäss Artikel 18 lit f, wenn das Referendum zustande kommt. <p>² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c und d sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden zustimmen.</p>
Verfahren	<p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung legt in den Fällen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a-c die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.</p> <p>² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinden schriftlich mit.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p>
Fakultatives Referendum	<p>Art. 11 ¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäss Artikel 18 lit. f das Referendum ergreifen.</p> <p>² Der Vorstand gibt diese Beschlüsse einmal im amtlichen Anzeiger bekannt. Die Bekanntmachung enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beschluss, b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, c) die Referendumsfrist, d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, e) die Einreichungsstelle,

f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

⁴ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden zum Entscheid.

⁵ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

3.3. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung

a eine oder einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,

b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Sitzungen. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 14 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Verbandsgemeinden, die zusammen mit mindestens fünf Stimmen in der Delegiertenversammlung vertreten sind, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Verband stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Anzeiger).

Beschlussfähigkeit

Art. 15 ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 16 In der Delegiertenversammlung verfügt

a die Einwohnergemeinde Deisswil über 2 Stimmen,

b die Einwohnergemeinde Diemerswil über 2 Stimmen,

c die Einwohnergemeinde Moosseedorf über 4 Stimmen,

d die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee über 9 Stimmen,

e die Einwohnergemeinde Wiggiswil über 2 Stimmen.

- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 17** Die Delegiertenversammlung wählt
- a den oder die Vorsitzende des Verbandes und des Vorstandes in Personalunion aus der Reihe der nach Art. 24 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder,
 - b das Rechnungsprüfungsorgan,
 - c die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der betreffende Erlass so bestimmt,
 - d die Mitglieder der durch sie eingesetzten nichtständigen Kommissionen.
2. Sachgeschäfte **Art. 18** Die Delegiertenversammlung beschliesst:
- a Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
 - b Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1.
 - c Die Auflösung des Verbands.
 - d Reglemente.
 - e Erhöhungen des Stellenetats des Sozialdienstes um 100 Stellenprozent oder mehr.
 - f Soweit CHF 100'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 1'000'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
 - g Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
 - h Die Jahresrechnung.
- wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a zu neuen Ausgaben **Art. 20**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das zum Beschluss über den Gesamtkredit zuständig ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
- b zu gebundenen Ausgaben **Art. 21**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- c Sorgfaltspflicht **Art. 22**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Verfahren **Art. 23**¹ Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Delegierte oder ein Delegierter geheime Stimmabgabe verlangt.
- ³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über Sachgeschäfte mit einfachem Mehr der

abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁴ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

⁵ Stellt eine Delegierte oder ein Delegierter die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

Unterlässt sie oder er pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

3.4 Vorstand

Zusammensetzung,
Unvereinbarkeit,
Verwandtenausschluss

Art. 24 ¹ Der Vorstand besteht aus sieben durch die Verbandsgemeinden abgeordneten Personen.

² Die Einwohnergemeinden Deisswil, Diemerswil und Wiggiswil ordnen je eine Person, die Einwohnergemeinden Moosseedorf und Münchenbuchsee ordnen je zwei Personen ab.

³ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 17 lit. a selbst.

⁴ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

⁵ Der Verwandtenausschluss für den Vorstand richtet sich nach Art. 37 des Gemeindegesetzes.

Zuständigkeiten

Art. 25 ¹ Der Vorstand ist die leitende Behörde des Verbandes. Er führt den Verband, plant dessen Entwicklung, koordiniert die Geschäfte und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Er beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt im Rahmen dieses Reglements durch Verordnung namentlich

a die Organisation des Vorstands,

b die Einladung und das Verfahren für dessen Sitzungen,

c die Organisation des Regionalen Sozialdienstes,

d die Geschäftsleitung

e die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,

f die Unterschriftsberechtigung.

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

⁴ Er beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch die Verordnung nach Absatz 2 einem andern Organ zugewiesen sind.

Beschlussfähigkeit,
Beschlüsse

Art. 26 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

² Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Präsidiale Anordnungen **Art. 27** ¹ In Fällen, die keinen Aufschub erdulden, kann die Präsidentin oder der Präsident Anordnungen treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
- ² Die Anordnungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zum nachträglichen Beschluss unterbreitet.

3.5 Rechnungsprüfungsorgan

- Aufgaben **Art. 28** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle.
- ² Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.- und erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

3.6 Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 29** ¹ Die Delegiertenversammlung kann ständige Kommissionen einsetzen. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang zum Reglement bestimmt.
- ² Der Vorstand kann mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.
- ³ Ständige Kommissionen bedürfen der Grundlage in einem Erlass. Dieser bestimmt mindestens
- a die Aufgaben,
 - b die Zuständigkeiten,
 - c die Organisation,
 - d die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, deren Rahmen.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 30** ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können für einzelne Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.
- ³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

3.7 Personal

- Anstellung **Art. 31** Die Delegiertenversammlung regelt das Anstellungsverhältnis des Verbandspersonals in einem Reglement.

3.8 Öffentlichkeit, Protokolle

- Delegiertenversammlung **Art. 32** ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Vorstand und Kommissionen **Art. 33**¹ Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung **Art. 34**¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und von Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und von Kommissionen sind nicht öffentlich.

3.9 Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand **Art. 35**¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 36**¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

4. Finanzielles, Haftung

Beiträge der Verbandsgemeinden **Art. 37**¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den nicht in die Lastenverteilung fallenden Aufwandüberschuss des Verbandes im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

² Massgebend ist der Wert mittlere Wohnbevölkerung des vorangehenden Jahres gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

³ Der Verband belastet den Verbandsgemeinden direkt

- a ihren Anteil am kantonalen Lastenausgleich,
- b Aufwendungen gemäss Art. 2 Abs. 3, welche sie in den Lastenausgleich eingeben, soweit diese durch die zuständige kantonale Stelle nicht akzeptiert werden.

Besondere Leistungen **Art. 38**¹ Der Verband rechnet besondere Leistungen für einzelne Verbandsgemeinden oder für Dritte gemäss Artikel 2 Absatz 4 nach tatsächlichem Aufwand ab.

² Er vereinbart die Ansätze vorgängig mit den Betroffenen.

- Haftung **Art. 39** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Gemeinden haften während fünf Jahren ab ihrem Austritt anteilmässig (Artikel 37 Absatz 1 und 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 37 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

5. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 40** ¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- ³ Die Haftung austretender Gemeinden richtet sich nach Artikel 39 Absatz 2.
- Auflösung des Verbandes **Art. 41** ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden (Art. 9 Abs. 1 lit. c)
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der fünf vorangehenden Jahre (Art. 37 Abs. 1 und 2) zugewiesen.
- ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 42** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee vom 17. September 2002 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.
- Übergangsbestimmungen **Art. 43** Die Amtsdauer der bisherigen Organe endet am 31. Dezember 2018.

Genehmigungen:*A) Delegiertenversammlung Verband*

Die Delegiertenversammlung vom 1. Dezember 2015 hat dieses Reglement beschlossen.

Münchenbuchsee, 13. Januar 2016


Im Namen des Verbandes Regionaler Sozialdienst Münchenbuchsee

Der Präsident



Hans Gamper

Der Sekretär



Peter Wüthrich

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 30. 10. bis 30. 11. 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Sozialdienst öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger (Fraubrunner) vom 23. und 30. Oktober 2015 bekannt.

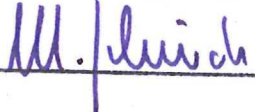
Münchenbuchsee, 13. Januar 2016

Der Sekretär:



Peter Wüthrich

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom 15. FEB. 2016
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



b) Verbandsgemeinden

Dieses Reglement wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

In Deisswil an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015:

Der Präsident:


Fritz Rufer

Die Sekretärin:


Susanne Stettler

In Diemerswil an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015:

Die Präsidentin:


Kirsten Hammerich

Der Sekretär:


Heinz Stähli

In Moosseedorf an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015:

Der Präsident:


Peter Bill

Der Sekretär:


Peter Scholl

In Münchenbuchsee an der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2015:

Die Präsidentin:


Elsbeth Maring-Walther

Der Sekretär:


Olivier Gerig

In Wiggiswil an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015:

Die Präsidentin:


Franziska Baumberger

Die Sekretärin:


Susanne Stettler

Auflagezeugnis

Der Verbandssekretär bestätigt, dass das Reglement in den Verbandsgemeinden Deisswil, Diemerswil, Moosseedorf und Wiggiswil jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern (Fraubrunner) bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Münchenbuchsee hat den Beschluss zum Reglement ordnungsgemäss im Anzeiger (Fraubrunner) vom 09. 10. 2015 veröffentlicht.

Münchenbuchsee, 13. Januar 2016

Der Sekretär:

